

### Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Da unbegleitete Minderjährige überwiegend keine asylrelevanten Gründe vorbringen können, ist ihnen im Sinne des Kindeswohls die belastende Situation eines evtl. erfolglosen Asylverfahrens zu ersparen. Es sollte die Sinnhaftigkeit eines Asylverfahrens in jedem Einzelfall vorab überprüft werden.

Ziel der Prüfung ist es, eine klare Aussage zu treffen, ob

- beim Bundesamt ein Asylantrag zu stellen oder
- statt dessen bei der zuständigen Ausländerbehörde lediglich ein isolierter Antrag auf subsidiären Schutz zu stellen ist.

Dabei ist sofort nach Aufnahme eines Jugendlichen in einer Betreuungseinrichtung mit allen Beteiligten eine enge Kooperation erforderlich.

Zu veranlassende Verfahrensschritte sind:

- **Kontaktaufnahme mit allen Stellen, die mit den Jugendlichen Umgang haben**
  - Betreuungseinrichtung (z.B. Clearingstelle oder -haus)
  - Jugendamt
  - Ausländerbehörde
- **Durchführung einer Grundsatzbesprechung, in der - abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten - der Verfahrensablauf festgelegt wird**

Dabei sind folgende Themen abzuklären:

#### **Erkennungsdienstliche Behandlung**

Jugendliche im Asylverfahren werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 16 Abs. 1 AsylVfG erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dies ist nicht mehr gewährleistet, wenn auf die Stellung eines Asylantrags verzichtet und stattdessen bei der ABH subsidiärer Schutz beantragt wird.

Die ABH muss sicherstellen, dass die ed-Behandlung bei der Polizei durchgeführt wird. Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

#### **Dublin-Verfahren**

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist außerhalb eines Asylverfahrens eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nur möglich, wenn dort ein Asylantrag gestellt wurde. In diesen Fällen wird kein Bescheid erstellt, sondern der betreffenden Person bei der Überstellung nur eine entsprechende Mitteilung (ÜN\_Mitteilung\_an\_Ast) ausgehändigt, in welcher auf die Übernahmeverpflichtung des zuständigen Mitgliedstaates verwiesen wird. Gegen die Mitteilung kann Feststellungsklage erhoben werden.

Wenn bekannt wird (z.B. durch einen EURODAC-Treffer, einer Erklärung des Minderjährigen oder irgendwelchen Unterlagen), dass in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, ist Kontakt mit Referat 430 aufzunehmen.

#### **Inobhutnahme von 16- und 17-jährigen**

Am 01.10.2005 trat das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft. Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII ist das Jugendamt nunmehr verpflichtet, einen unbegleiteten ausländischen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Obhut zu nehmen, wenn sich dessen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigter nicht in der Bundesrepublik aufhält. Während der Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Jugendlichen notwendig sind. § 42 Abs. 3 SGB VIII schreibt nunmehr verbindlich die Bestellung eines Vormunds vor.

Da es noch keine einheitliche Handhabung der Neuregelungen des KICK auf Länderebene gibt, ist dieser Personenkreis derzeit noch nicht in das Clearingverfahren einzubeziehen.

- **Durchführung von regelmäßigen Treffen aller Beteiligten**

Bei diesen Treffen werden anhand eines durch den jeweiligen Betreuer in der Jugendhilfeeinrichtung erstellten Protokolls über eine vorab durchgeführte Befragung des Jugendlichen alle im voran gegangenen Zeitraum aufgenommenen Einzelfälle ausführlich besprochen. Alle Beteiligten geben anschließend ein Votum für oder gegen einen Gang ins Asylverfahren ab.

Dieses Votum stellt zwar nur eine Empfehlung für den Vormund des Jugendlichen dar. Durch die Beteiligung des Jugendamtes, das in der Regel zum Amtsvormund bestellt wird, ist grundsätzlich eine Beachtung des Votums gewährleistet.

Das bereits erprobte Clearingverfahren ist – von kleineren Abweichungen auf Grund der örtlichen Verhältnisse abgesehen – wie beschrieben umzusetzen. Die Initiative muss dabei wegen dessen besonderer Sachkenntnis bezüglich unbegleiteter Minderjähriger vom jeweiligen sonderbeauftragten Asylsachbearbeiter ausgehen. Dieser nimmt auch an den regelmäßigen Treffen teil.

Um eine möglichst große Effizienz zu erzielen, wird das neue Verfahren zunächst nur bei den Außenstellen durchgeführt, die ein regelmäßiges und entsprechend hohes Aufkommen an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) haben.

Da nach neuesten Erhebungen über 75 % aller Asylanträge von Minderjährigen in den Bundesländern Bayern, Berlin, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gestellt wurden, kommt das vorgeschaltete Clearingverfahren vorerst nur in den dort befindlichen Außenstellen zur Anwendung.